



## **Merkblatt „Umweltschutzvorkehrungen bei Betriebsstilllegungen und Betriebsverlagerungen“**

Bei der Stilllegung von Betrieben oder bei der Betriebsverlagerung werden auf dem ehemaligen Betriebsgelände häufig alte Anlagen oder Anlagenteile und nicht mehr verwendbare Produktionsmittel, Chemikalien und dergleichen zurückgelassen. Darin liegt nicht nur ein Verstoß gegen die Verpflichtung, Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen (d.h. verwerten oder beseitigen). Das Unfallrisiko auf den verlassenen und meist ungenügend gesicherten Grundstücken, z.B. für spielende Kinder, wird dadurch außerordentlich erhöht. Außerdem besteht die Gefahr, dass beim Abbruch von Gebäuden oder beim Baugrubenaushub Chemikalien zusammen mit dem Bauschutt in Kiesgruben abgelagert werden und dort das Grundwasser vergiften. Eine derartige Handlungsweise bringt für den jeweiligen Verantwortlichen unabsehbare Haftungsrisiken mit sich.

**Bevor Sie Betriebsstätten auflassen, achten Sie daher bitte auf folgende Punkte:**

### **A. Abfallrecht**

- Bevor das Betriebsgelände verlassen wird, sind alle in den Gebäuden oder auf dem Gelände eventuell noch vorhandenen Abfälle vollständig zu erfassen und einer zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.

Auskünfte über solche zugelassenen Entsorgungsanlagen im Stadtgebiet München erteilt das Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Abfallrecht, RGU-US 12 (Tel. 233-4 76 74, -4 76 82, -4 74 86, -4 76 87, -4 76 91, -4 76 92, Telefax 233-4 76 90, E-Mail: [abfallrecht.rgu@muenchen.de](mailto:abfallrecht.rgu@muenchen.de)).

Gefährliche und giftige Abfälle (sog. Sondermüll) müssen entweder verwertet oder bei der GSB - Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH beseitigt werden.

Ihre Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Altchemikalien und anderen umweltgefährdenden Stoffen sind ebenfalls die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RGU-US 12, die Sie wie folgt erreichen können: Tel. 233-4 76 93, -4 76 94, -4 76 96, -4 76 98, Telefax 233-4 76 90, E-Mail: [abfallrecht.rgu@muenchen.de](mailto:abfallrecht.rgu@muenchen.de).

- Behälter, Leitungen, Armaturen, Maschinen und sonstige Anlagen und Anlagenteile müssen vor dem Abbau restlos geleert werden, so dass beim Abbruch oder der Demontage keine umweltgefährdenden Stoffe (z.B. Öle, Chemikalien, Quecksilber o.Ä.) in den Untergrund oder in das Abbruchmaterial gelangen können.

### **B. Wasserrecht**

- Außer Betrieb genommene Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. mit Ölen, Chemikalien usw.) sind durch einen Fachbetrieb in einen Zustand zu versetzen, der künftig die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ausschließt. Dies erfordert insbe-

sondere die vollständige Entleerung und Reinigung der Anlage einschließlich aller Anlagenbestandteile. Erst danach darf die Anlage ausgebaut oder verfüllt werden, falls dies beabsichtigt ist. Befüllstutzen von Anlagen(teilen), die nicht ausgebaut werden, sind vorsorglich abzubauen bzw. gegen irrtümliche Benutzung zu sichern.

- Bei sog. prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (unterirdische Anlagen jeder Größenordnung und oberirdische Anlagen abhängig von der Gefährdungsstufe) bedarf die Stilllegung außerdem der abschließenden Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen. Eine fachbetriebliche Stilllegungsbescheinigung reicht nicht aus. Der Sachverständige stellt nicht nur fest, ob die Anlage ordnungsgemäß stillgelegt ist, sondern auch, ob Anhaltspunkte für Boden- und Grundwasserverunreinigungen im Bereich der stillgelegten Anlage vorliegen. Das Unterlassen einer erforderlichen Stilllegungsprüfung kann zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen den Anlagenbetreiber und ggf. sogar gegen seine Beauftragten (Fachbetriebe, Abbruchunternehmer, Architekten, Bauleiter etc.) führen.  
Eine Liste der zugelassenen Sachverständigen-Organisationen und Sachverständigen ist unter [http://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang\\_mit\\_wgs/vaws/doc/svo\\_bayern.pdf](http://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/vaws/doc/svo_bayern.pdf) abrufbar.

Bei einer Betriebsstilllegung/Betriebsverlagerung sind alle prüfpflichtigen Anlagen mittels aussagekräftigen Lageplan (z.B. 1:1000, Luftaufnahme) beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Wasserrecht, RGU-US 13 anzuzeigen (Telefax 233-4 75 80 bzw. E-Mail: [wasser.rgu@muenchen.de](mailto:wasser.rgu@muenchen.de)).

- Bei Außerbetriebsetzung von Anlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen A I, A II und B (z.B. Läger, Tankstellen, Füllstellen) können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein. Auskünfte hierzu erteilt die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt (Tel. 3 18 12- 300, - 400).
- Brunnen müssen tagwasserdicht abgedeckt werden, damit nicht durch Unbefugte Verunreinigungen in das Grundwasser eingebracht werden. Bei Abbrucharbeiten muss um Brunnen eine Sicherheitszone freigehalten werden, innerhalb derer kein Abbruchmaterial gelagert werden darf.  
Das Wasserwirtschaftsamt München, Heßstr. 128, 80797 München, (Tel. 212 33- 26 15) und das RGU, Sachgebiet Wasserrecht; RGU-US 13 sind umgehend von der Brunnenstilllegung zu verständigen (Telefax 233-4 75 80 bzw. E-Mail: [wasser.rgu@muenchen.de](mailto:wasser.rgu@muenchen.de)), damit die sachgerechte Brunnenverfüllung erfolgen kann. Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte.

### **C. Altlasten, Abbrüche**

- Unmittelbar vor Betriebsstilllegung ist mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Altlasten, RGU-US 11 (Tel. 233-4 77 87, E-Mail: [altlasten.rgu@muenchen.de](mailto:altlasten.rgu@muenchen.de)) ein gemeinsamer Ortstermin zu vereinbaren, um den bei Abbruch der Gebäude erforderlichen Untersuchungsumfang zur Abklärung der ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von verunreinigtem Abbruchmaterial festzulegen.
- Wird beim Ausbau unterirdischer Bauteile (Sickerschächte, Schmiergruben etc.) verunreinigtes Erdreich – z.B. verursacht durch Überfüllung, Leckagen, Abfüllbereiche - angetroffen, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Altlasten, RGU-US 11 (Tel. 233-4 77 85, -4 77 93, -4 77 97, E-Mail: [altlasten.rgu@muenchen.de](mailto:altlasten.rgu@muenchen.de)) ist zu benachrichtigen.  
Verunreinigtes Material darf erst nach vorheriger Abstimmung mit RGU-UW 11 entsorgt werden.

#### D. Genehmigungspflichtige Anlagen (Immissionsschutzrecht)

- Sofern der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage beabsichtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen, hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, RGU-US 21 (Tel. 233-4 77 45, E-Mail: immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de) bzw.

bei einer Abfallentsorgungsanlage beim Sachgebiet Abfallrecht, RGU-US 12 (Tel. 233-4 76 74, -4 76 82, -4 76 86, -4 76 87, -4 76 91, -4 76 92, Telefax 233-4 76 90, E-Mail: abfallrecht.rgu@muenchen.de) unverzüglich anzuzeigen.

Dies gilt auch für angezeigte Anlagen nach § 67 Abs. 2 BImSchG.

Es ist insbesondere die Pflicht des Betreibers, nachzuweisen, dass auf dem Grundstück keine Risiken, z.B. Bodenverunreinigungen, verbleiben.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG beizufügen, z.B.

- zur Vermeidung von der Anlage als auch vom Anlagengrundstück ausgehender
  - schädlicher Umwelteinwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen durch abwehende Schwermetallstäube),
  - sonstiger Gefahren (z.B. explodierende Lösemitteltanks, Grundwasserverschmutzung, Unfallgefahr auf dem Betriebsgelände für spielende Kinder),
  - erheblicher Nachteile (z.B. Nutzungsbeschränkungen im Nachbargarten) und
  - erheblicher Belästigungen (Gestank, Lärm)
 für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft
- zur Verwertung oder Beseitigung noch vorhandener Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit
- zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes.
- Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen) sind für die Pflicht gem. § 5 Abs. 4 BImSchG weitere Unterlagen beizufügen, die darlegen, welche relevanten Boden- bzw. Grundwasserverschmutzungen im Vergleich zum Ausgangszustandsbericht hinzugekommen sind und welche Maßnahmen zur Beseitigung und zur Herstellung des Ausgangszustandes ergriffen werden.

Die Unterlagen müssen also Angaben enthalten über

- genaue Bezeichnung der stillzulegenden Anlage und
- Stilllegungszeitpunkt,
- Beschreibung der Stilllegungsmaßnahme (Art und Umfang) und
- des Zustands der Anlage und des Anlagengrundstücks (Bodenbeschaffenheit);
- weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes soweit bekannt oder absehbar;
- bauliche und technische Veränderungen;
- vorhandene und evtl. beim Abbruch anfallende Materialien (Art, Menge),
- deren Verwertung bzw. eine Begründung dafür, warum dies unzumutbar oder nicht möglich ist;

- Sicherung des Geländes und der Gebäude und Einrichtungen gegen Korrosion, Materialermüdung, Einsturz und unbefugtes Betreten,
- Sicherung geschlossener Räume und Sicherung oder Beseitigung von Behältern,
- unterirdische Leitungen und Abwasserrohre und deren Sicherung;
- Personal für Überwachungs- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- vorbeugenden Brandschutz, Branderkennung und –bekämpfung.

**E. Hinweis:**

Bitte achten Sie darauf, dass ein Betriebsgelände, das dauernd oder vorübergehend nicht mehr genutzt wird, so gesichert wird, dass es von Unbefugten nicht betreten werden kann.